

VI ZR 298/56

Verkündet
am 24. Januar 1958
Kriegl. Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2357 067

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Landes Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Kultusminister in K., I.,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

die B.-Be. in H.,
H., vertreten durch ihren Vorstand, daselbst,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 10. Januar 1958 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Meyer, Dr. Bode, Dr. Haus und Dr. Löscher

für Recht erkannt:

I. Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 14. Juni 1956 wird zurückgewiesen. Jedoch wird die Urteilsformel wie folgt klargestellt:

- 1) Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts in Kiel vom 11. März 1955 teilweise geändert und neu gefaßt:

Der Zahlungsanspruch der Klägerin ist dem Grunde nach im Rahmen ihrer Leistungen an die Hinterblie-

benen des Robert B. zu einem Drittel des Schadens gerechtfertigt, den diese durch den Unfall vom 15. März 1954 erlitten haben.

Es wird festgestellt, daß das beklagte Land verpflichtet ist, der Klägerin ihre weiteren Aufwendungen an die Hinterbliebenen des Robert B. bis zur Höhe von einem Drittel des Schadens zu ersetzen, den diese durch den Unfall vom 15. März 1954 erlitten haben und noch erleiden werden.

2) Die weitergehenden Klageansprüche werden abgewiesen.

3) Im übrigen wird die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

4) Die Sache wird zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe des Zahlungsanspruchs an das Landgericht in Kiel zurückverwiesen, das auch über die Kosten des zweiten Rechtszuges zu entscheiden hat.

II. Die Kosten der Revision werden dem beklagten Lande auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin zahlt an die Witwe und den Sohn eines gewissen B. Witwen- und Waisenrente, nachdem Beh. in Ausübung seines Berufes am 15. März 1954 tödlich verunglückt ist. Sie hält das beklagte Land für den tödlichen Unfall verantwortlich und hat mit der Klage auf Grund von § 1542 RVO verlangt, daß das beklagte Land ihr die bereits geleisteten Zahlungen erstatte und daß festgestellt werde, daß das beklagte Land verpflichtet sei, ihr auch die weiteren Zahlungen an Witwe und Sohn zu ersetzen.

B. war als Fensterputzer für eine Firma Kl. tätig und war in der medizinischen Klinik in K., dem Eigentum des beklagten Landes, auf Grund von Abmachungen zwischen dem Land und der Firma Kl. beschäftigt. Zur Zeit des Unfalls säuberte er ein im zweiten Stockwerk des hinteren Flügels der medizinischen Klinik belegenes 2,77 m hohes und 1,53 m breites Fenster, das drei Flügel hatte. Von dieser Fläche war in Höhe von 1,80 m ein ebenfalls dreiflügeliges, in Rundbogenform ausgeführtes Oberlicht durch einen Querkämpfer abgeteilt. Alle Fensterflügel schlugen nach innen, die Fensterpfosten maßen 72 mm x 49 mm und dienten an der Innenseite als Anschlag für die Fensterflügel. B. benutzte bei seiner Arbeit ein 1,20 m langes Teilstück einer Leiter. Die unteren Fenster waren geöffnet. Um das Oberlicht reinigen zu können, stellte B. die Leiter gegen den einen senkrechten Fensterpfosten. Als B. auf der Leiter stand und das Oberlicht putzte, brach der die Leiter stützende Pfosten in einer Höhe von 1,30 m durch. Die Leiter verlor ihren Halt. B. stürzte nach draußen und verstarb infolge des Sturzes.



Die Klägerin ist der Ansicht, der Unfall sei nur durch den schlechten Zustand des Pfostens verursacht worden, der teilweise verfault gewesen sei. Er sei zudem mehrmals geflickt und zusammengeleimt gewesen. B. habe diese Mängel nicht erkennen können, weil das Holz gut angestrichen gewesen sei. Ein Verschulden des beklagten Landes liege auch darin, daß, was unstreitig ist, keine Mauerhaken zur Befestigung eines Sicherheitsgürtels und einer Fangleine angebracht gewesen seien. Der Unfall sei dadurch entstanden, daß sich ein Teil des Gebäudes infolge schlechter Unterhaltung gelöst habe.

Das beklagte Land hat Klageabweisung begehrt. Es ist der Ansicht, der Unfall sei allein durch das leichtsinnige Verhalten des B. verursacht worden. Dieser hätte erkennen können, daß der Fensterpfosten geflickt und nicht sehr zuverlässig gewesen sei. Im übrigen seien Fensterpfosten nicht dazu bestimmt, als Stütze für Leitern zu dienen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht den Schadensersatzanspruch dem Grunde nach zu einem Drittel für gerechtfertigt erklärt. Hiergegen wendet sich die Revision des beklagten Landes, mit dem es die volle Klageabweisung begehrt. Die Klägerin hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht berechtigt. Mit im wesentlichen zutreffenden Gründen hat das Oberlandesgericht bejaht, daß die Klägerin, die ihre Ansprüche auf § 1542 RVO stützt, Rechte geltend machen kann, die den Hinter-

bliebenen des B. erwachsen sind, weil dieser durch Ablösung eines Gebäudeteiles in der dem beklagten Land gehörigen Universitätsklinik verunglückt ist. Das eigene mitverursachende Verschulden des B. ist vom Berufsgericht zutreffend im Rahmen des § 254 BGB berücksichtigt worden.

I. Die Revision macht geltend, eine Haftung des beklagten Landes sei schon gemäß §§ 898, 899 RVO ausgeschlossen, weil B. bei ihr derartige Arbeiten verrichtet habe, wie sie auch einem Angestellten hätten übertragen werden können, auch wenn er selbst Angestellter der Firma Kl. gewesen sei, und da ferner das Land gerade nach dem Vortrag der Klägerin ihm gegenüber während seiner Arbeit eine gewisse Fürsorgepflicht gehabt habe. Selbst wenn dies im erweiterten Sinne von § 618 BGB der Fall gewesen sein sollte, würde es noch nicht bedeuten, daß der Verunglückte in den Betrieb des beklagten Landes wie ein eigener Arbeitnehmer eingegliedert worden wäre. Dies ist aber erforderlich, um eine Haftungsbefreiung nach §§ 898, 899 RVO bejahen zu können (EGHZ 21, 207). Etwas derartiges ist in den Tatsacheninstanzen nicht vorgetragen worden. Der Umstand, daß das beklagte Land statt des Verunglückten auch einen eigenen, in seinen Betrieb eingegliederten Arbeitnehmer hätte verwenden können und möglicherweise die gleiche Arbeit auch gelegentlich durch eigene Arbeitnehmer hat durchführen lassen, ist für die Rechtslage ohne Bedeutung.

II. Die Revision ist weiter der Ansicht, daß ein Fall des § 856 BGB schon deshalb nicht vorliege, weil es keine Ablösung eines Gebäudeteiles darstelle, wenn ein Pfosten unter überwiegendem Einfluß menschlichen Handelns breche und sich auslöse und hierdurch ein Unfall verursacht werde. Dem kann nicht zugestimmt werden.

Auch der Einfluß fahrlässigen menschlichen Handelns führt hier nicht dahin, eine Ablösung im Sinne von § 836 BGB zu verneinen (RG Recht 1908 Nr. 1561; Gruch. 64, 109 und oft). Dem Umstand, daß der Verunglückte selbst durch sein fahrlässiges Handeln zu der Ablösung beigetragen hat, ist daher mit Recht nur im Rahmen des § 254 BGB Rechnung getragen worden.

III. Die Revision trägt ferner vor, das beklagte Land hafte deshalb nicht für die Ablösung des Pfostens, weil diese nicht auf einen ordnungsmäßigen Gebrauch zurückzuführen sei. Der Revision kann nicht zugestimmt werden, daß hier die Voraussetzungen des § 836 BGB nicht vorgelegen hätten. Gewiß entsprach die Handlungsweise des B. nicht dem richtigen Verhalten eines Fensterreinigers, wie es etwa den von der Berufsgenossenschaft vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen gemäß war, sondern war in mehrfacher Weise, wie das Berufungsgericht in seinen Erörterungen zu § 254 BGB festgestellt hat, fehlerhaft. Aber fehlerhaftes Handeln auch einer ausgebildeten Spezialarbeitskraft liegt nicht so sehr außerhalb des üblichen Geschehens, daß es jenseits aller Voraussicht wäre. Daß derjenige, der ein Fenster reinigt, eine Leiter - auch unsachgemäß - an einen Fensterpfosten anlehnt, ist nicht völlig außergewöhnlich. Der Hauseigentümer kommt deshalb von seiner Haftung nicht frei, solange der Pfosten nicht den normalen Anforderungen entspricht. Dies war nicht der Fall, wie sich aus den Feststellungen des Berufungsgerichts im Zusammenhang mit den Bekundungen der Sachverständigen, insbesondere des Architekten S. ergibt. Dieser hat insbesondere die Dreiteilung der Leisten des später zerbrochenen Pfostens als einen ausgesprochenen Baufehler bezeichnet und das Berufungsgericht hat dem ausdrücklich zugestimmt. Sonach hat die Klägerin dargetan, daß schon bei der Errichtung des Hauses oder dieses Fensters in dieser Beziehung ein

Fehler begangen worden ist. Daher ist der Tatbestand des § 836 BGB gegeben. Den dem Hausbesitzer obliegenden Beweis, daß die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Abwendung der Gefahr beobachtet worden sei, hat das beklagte Land nicht geführt. Es haftet daher für die infolge der mangelhaften Errichtung eingetretene Ablösung des Fensterpfostens und damit für den Absturz des B[REDACTED], der ursächlich auf diesen Fehler zurückging. Auf die Rechtserheblichkeit der im Berufungsurteil und der Revisionserwiderung behandelten Frage, ob zu dem Unfall auch beigetragen habe, daß der Fensterpfosten durch sein Aussehen und insbesondere durch seinen Anstrich die Annahme einer besonderen Stärke und Zuverlässigkeit nahegelegt habe, braucht sonach nicht eingegangen zu werden. Daß auch ein ordnungsgemäß beschaffenes Fenster bei der Belastung nicht gehalten haben würde, hat das beklagte Land nicht dargetan.

IV. Zu Unrecht greift die Revision auch die Schadensverteilung des Berufungsgerichts an. Es mag sein, wie die Revision vorträgt, daß die Arbeitgeberin des Beh[REDACTED] gegen die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft verstoßen hat, daß dieser Verstoß mitursächlich für den Unfall war und daß an die Firma Kl[REDACTED] nunmehr Anweisungen ergangen sind, anders zu verfahren. Aber im Verhältnis zu Beh[REDACTED] und damit der Klägerin, die ihre Rechte gemäß § 1542 RVO von diesem bzw. dessen Hinterbliebenen herleitet, war nur dessen Mitverschulden und nicht das der Firma Kl[REDACTED] zu berücksichtigen. Rechtliche Bedenken stehen der Verschuldensabwägung des Berufungsgerichts daher nicht entgegen.

Die Revision war sonach zurückzuweisen. Es erschien jedoch zweckmäßig, die Urteilsformel des Berufungsurteils neu zu fassen. Dabei war klarzustellen, daß der Anspruch

der Klägerin auf Zahlung nur insoweit beschränkt ist, als sich das mitverursachende Verschulden des B[REDACTED] auf die Ansprüche seiner Hinterbliebenen aus § 844 Abs. 2 BGB gegen das beklagte Land gemäß §§ 846, 254 BGB ausgewirkt haben würde. Soweit die Klägerin an die Hinterbliebenen zahlt, geht in diesem Umfang deren Anspruch mit Vorrang auf sie über. Die Höhe des Anspruchs der Klägerin hängt also von zwei noch im Betragsverfahren aufzuklärenden Umständen ab, nämlich einmal den Ansprüchen, die die Hinterbliebenen gegen den Verunglückten gehabt haben würden und weiter den Leistungen der Klägerin. Da auch das Berufungsgericht dies erkannt hatte, wenn auch die Urteilsformel mißverständlich ist, war nur eine Klarstellung geboten. Zugleich war der Feststellungsantrag, wie es das Berufungsgericht augenscheinlich gewollt hatte, in gleichem Sinne zu bescheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Kleinewefers Dr. K.E.Meyer Dr. Bode Dr. Hauß Dr. Löschner